

Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



Errichtung eines Passivhauses

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Klimaschutzes die Errichtung von **eigengenutzten** Passivhäusern mit einem **zinslosen Darlehen** in Höhe von 20.000 Euro oder **alternativ** mit einem **Zuschuss** in Höhe von 5.000 Euro (für ein Einfamilienhaus).

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Errichtung von eigengenutzten Passivhäusern, wenn die vom Passivhausinstitut Darmstadt aufgestellten Kriterien für die Zertifizierung als „**Qualitätsgeprüfte Passivhäuser**“ erfüllt werden (**vgl. Anlage 1**), insbesondere (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Der Energiekennwert Heizwärme beträgt maximal 15 kWh/m² im Jahr oder die Heizwärmelast maximal 10 W/m².
- Der Energiekennwert gesamte Primärenergie beträgt maximal 120 kWh/m² im Jahr inkl. Haushaltsstrom.
- Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Eine luftdichte Ausführung ($n_{50} \leq 0,6$ Luftwechsel pro Stunde) ist sicher gestellt und wird durch eine Messung (Blower-Door-Test) nachgewiesen.

Der Antragsteller kann zwischen der Darlehens- und Zuschussvariante wählen.

1. Darlehensvariante:

Der Darlehensantrag ist schriftlich mit entsprechendem Antragsformular bei der Stadt Walldorf zu stellen.

Nach Antragsbewilligung wird mit dem Antragsteller ein Darlehensvertrag geschlossen.

Die Darlehenssumme beträgt 20.000 € und wird dem Antragsteller für 15 Jahre zinslos von der Stadt Walldorf zur Verfügung gestellt.

Bereitstellungszinsen werden nicht erhoben.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in zwei Schritten:

1. Teilauszahlung in Höhe von 10.000 Euro mit der Rohbauabnahme (Fotonachweis erforderlich)
2. Teilauszahlung in Höhe von 10.000 Euro nach durchgeführtem Blower-Door-Test.

Das Darlehen ist in 15 Jahresraten (1.-14. Rate: 1.333,00 €; Schlussrate: 1.338,00 €) an die Stadt Walldorf zurückzuzahlen. **Die erste Tilgungsrate wird fällig zum 01.03. eines Jahres nach Bezug des Passivhauses.**

Sind nach Abschluss der Baumaßnahme die Kriterien des Passivhausinstituts Darmstadt für „Qualitätsgeprüfte Passivhäuser“ (vgl. Anlage 1) **n i c h t** erfüllt, so besteht **k e i n** Anspruch auf das zinslose Darlehen der Stadt Walldorf.

In diesem Fall ist der ausgezahlte Darlehensbetrag in voller Höhe unverzüglich der Stadt Walldorf zu erstatten.

2. Zuschussvariante:

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag mit entsprechendem Antragsformular gewährt.

Der Zuschuss beträgt für ein Einfamilienhaus pauschal 5.000 €.

Bei einem Mehrfamilienhaus erhöht sich die Förderobergrenze mit jeder weiteren Wohneinheit (mindestens 45 m² Wohnfläche) um 2.000 €.

Unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses nach Fertigstellung des Passivhauses bzw. nach Vorlage der erforderlichen Nachweise.

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines zinslosen Darlehens oder eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Darlehenszusage bzw. die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

**Stadt Walldorf
Fachdienst 52 - Umweltschutz
Nußblocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-250**

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **v o r Baubeginn** zu erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit dem Bau begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Lageplan
- ▶ Bauzeichnungen (Grundrisse und Ansichten)
- ▶ Baubeschreibung unter Angabe der Baustoffe
- ▶ Energieausweis gemäß Energieeinsparverordnung

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Wurde bis dahin nicht mit dem Bau des Passivhauses begonnen, erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens/Zuschusses.

Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Nachweis Blower-Door-Test
- ▶ Nachweis über den Einbau einer Lüftungsanlage
- ▶ Fotos des Passivhauses

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 03.02.2010 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2011 befristet.